

# AMTSBLATT

für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal



---

29. Jahrgang

24.09.2021

Ausgabe Nr. 15

mit den Ortsteilen Ahrensdorf, Berkenbrück, Dobbrikow, Dümde, Felgentreu, Frankenförde, Gottow, Gottsdorf, Hennickendorf, Holbeck, Jänickendorf, Kemnitz, Liebätz, Lynow, Märtensmühle, Nettgendorf, Ruhlsdorf, Scharfenbrück, Schönefeld, Schöneweide, Stülpe, Woltersdorf, Zülichendorf

---



## Inhalt

### **Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal**

- Bekanntmachung der 13. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal am 05.10.2021 Seite 3
  
- Beschlüsse der 10. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 17.08.2021 Seite 4
  
- Beschlüsse der 12. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 17.08.2021 Seite 5
  
- Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für ‚Sandpisten‘“ Seite 7
  
- Durchführung einer frühzeitigen öffentlichen Auslegung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nuthe-Urstromtal (Wind) nach § 3 Abs. 1 BauGB Seite 10

### **Sonstige Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften**

- Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Frankenförde Seite 11

## Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

# Gemeinde Nuthe-Urstromtal



Sitzung:	13. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal
Sitzungstermin:	Dienstag, 05. Oktober 2021
Sitzungsbeginn:	18:00 Uhr
Sitzungsort:	Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung, Raum 216, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie hat die Sitzung unter Wahrung der geltenden Abstandsregeln stattzufinden. Aus diesem Grund wird die Anzahl der Zuhörer am Sitzungstag so weit beschränkt, dass der Abstand untereinander gewahrt werden kann.  
Im Sitzungssaal herrscht Maskenpflicht!

### Tagesordnung:

TOP	Betreff	Vorlage - Nr.
-----	---------	---------------

#### I. Öffentlicher Teil

1.	Eröffnung der Sitzung	
2.	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit	
3.	Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung	
4.	Änderungsanträge zur Tagesordnung	
5.	Einwohnerfragestunde	
6.	Behandlung der Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung	
7.	Bericht der Ortsvorsteher	
8.	Mitteilungen der Verwaltung	
9.	Flurbereinigungsverfahren "Pfefferfließ" hier: Übernahme der öffentlichen Wege und Gräben in Kommunaleigentum	2021/097
10.	Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021	2021/091-2
11.	Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2022	2021/100

## II. Nichtöffentlicher Teil

12.	Eröffnung der Sitzung	
13.	Mitteilungen der Verwaltung	
14.	Ausschreibung einer Teilfläche aus dem Flurstück 329, Flur 2, Gemarkung Lynow, zur Wohnbebauung	2021/065-1

gez. Scheddin  
Bürgermeister

Ruhlsdorf, den 24.09.2021

gez. Scheddin  
Bürgermeister

---

### **Beschlüsse der 10. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 17.08.2021**

Der Hauptausschuss der Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat in seiner 10. Sitzung am 17.08.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

#### Öffentlicher Teil

- ❖ **Vergabe der Bauleistung Radwegebau an der L 73 für den 1. Bauabschnitt Luckenwalde nach Berkenbrück**

#### **Beschluss Nr. 2021/092**

Der Hauptausschuss beschließt, im Rahmen der Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Luckenwalde der Firma

Matthäi Bauunternehmen GmbH und Co. KG  
Caputher Chaussee 3  
14552 Michendorf

den Zuschlag zur Ausführung (Vergabe) der baulichen Herstellung des geplanten Radweges entlang der L 73 im Bauabschnitt Luckenwalde – Berkenbrück in Höhe von 750.532,36 € in der Gesamtleistung beider Vereinbarungspartner (Stadt und Gemeinde) und somit anteilig für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal in Höhe **204.281,13 €** zu erteilen.

<b>Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2021/092</b>				
Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	ausgeschl.*
7	7	0	0	

\*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

Ruhlsdorf, den 14.09.2021

i.V.

gez. Höhne  
stellv. Bürgermeisterin

---

### **Beschlüsse der 12. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 17.08.2021**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat in ihrer 12. Sitzung am 17.08.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

#### Öffentlicher Teil

- ❖ **Teilweise Aufhebung des Beschlusses 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nuthe-Urstromtal (Vorlage 2021/051)**

#### **Beschluss Nr. 2021/086-1**

Die Gemeindevertretung beschließt die teilweise Aufhebung des Beschlusses 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nuthe-Urstromtal (Vorlage 2021/051) vom 08.06.2021.

Ziffer 1 des Beschlusses „die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Erneuerbare Energien“ wird aufgehoben.

<b>Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2021/086-1</b>				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
18	18	0	0	

\*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

- ❖ **Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan Erneuerbare Energien vom 18.09.2018**

#### **Beschluss Nr. 2021/089**

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan Erneuerbare Energien vom 18.09.2018 (Vorlage 2018/058).

<b>Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2021/089</b>				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
18	18	0	0	

\*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

❖ **Bebauungsplan Schönevide Nr. 03 „Lüdersdorfer Straße“  
hier: Abwägung**

**Beschluss Nr. 2021/083**

Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage 1 beigefügte Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

Die Anlage 1 ist der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

<b>Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2021/083</b>				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
18	17	0	1	

\*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

❖ **Bebauungsplan Schönevide Nr. 03 „Lüdersdorfer Straße“  
hier: Satzungsbeschluss**

**Beschluss Nr. 2021/084**

Die Gemeindevertretung beschließt den als Anlage beigefügten Bebauungsplan Schönevide Nr. 03 „Lüdersdorfer Straße“ (Stand 18.06.2021), bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung, dem Gutachten zum Brutvogelvorkommen und die Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung der Zauneidechsen, als Satzung.

Die Unterlagen sind der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

<b>Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2021/084</b>				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
18	17	0	1	

\*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

❖ **Einbringung des Entwurfs der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021**

**Beschluss Nr. 2021/091**

Die Gemeindevertretung beschließt, den vorliegenden Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021 einschließlich der Anlagen zur Beratung an die Ausschüsse zu verweisen.

<b>Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2021/091</b>				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
18	18	0	0	

\*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

- ❖ **Beschluss zur Veröffentlichung der Ausschreibung für eine auf 2 Jahre befristeten Personalstelle „Koordination und Umsetzung entwicklungspolitischen Engagements“ in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal**

**Beschluss Nr. 2021/087**

Die Gemeindevertretung beschließt, die Ausschreibung der Personalstelle als „Kordinator für die Umsetzung kommunaler Entwicklungspolitik“ unter dem Vorbehalt der Förderung durch die Engagement Global gGmbH aus Mitteln des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Die zu 90 % geförderte Personalstelle ist auf 2 Jahre befristet und soll bis spätestens zum 1. Januar 2022 besetzt werden.

<b>Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2021/087</b>				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
18	18	0	0	

\*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

Ruhlsdorf, den 14.09.2021

i.V.

gez. Höhne  
stellv. Bürgermeisterin

Abstimmungsbehörde: Der Bürgermeister  
Gemeinde: Nuthe-Urstromtal  
Stimmkreis: 23 (Teltow-Fläming I)

**Bekanntmachung**

**über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für ‚Sandpisten‘“**

Die Vertreter der Volksinitiative „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für ‚Sandpisten‘“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Absatz 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

**12. Oktober 2021 bis zum 11. April 2022**

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Absatz 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben,

ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **11. April 2022**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem **12. April 2006** geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

#### **A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten**

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal bis Montag, den 11. April 2022, 16.00 Uhr unterstützt werden.

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Absatz 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Absatz 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Absatz 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Absatz 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 VAG-Bbg i. V. m. § 7 Absatz 4 VVVBbg).

#### **B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung**

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Absatz 6 Satz 4 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Absatz 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg).



Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Absatz 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Absatz 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 11. April 2022, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

#### **Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für „Sandpisten“**

Der Landtag wird aufgefordert, die gemeindlichen Erschließungsbeiträge für sogenannte „Sandpisten“ abzuschaffen, d. h. für Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen, die vor dem 3. Oktober 1990 hergestellt oder für Verkehrszwecke genutzt wurden. Der Landtag möge eine entsprechende Änderung des Kommunalabgabengesetzes vornehmen.

**Begründung:** Straßen sind Teil der Infrastruktur und damit der Daseinsvorsorge für jedermann. Als öffentlicher Raum sollten sie auch durch die Allgemeinheit finanziert werden. Ein besonderer Vorteil für anliegende Grundstücke ist nicht quantifizierbar. Eine Anliegerbeteiligung an Erschließungsbeiträgen ist nur gerechtfertigt, wenn es sich um neu angelegte Straßen handelt, weil sie dann erstmals die Möglichkeit erhalten, ihr Grundstück auch mit Fahrzeugen zu erreichen. Bei einer seit Jahrzehnten bestandenen „Sandpiste“ bestand diese Möglichkeit aber auch schon früher. Dann sollten die Anlieger auch darauf vertrauen dürfen, dass aufgrund der langjährigen Benutzungsmöglichkeit keine Erschließungsbeitragspflichten mehr für die Fahrbahn, die Entwässerung, den Gehweg und das Straßenbegleitgrün entstehen werden. Erfolgt gleichwohl eine Heranziehung, führt dies bei den Betroffenen häufig zu Unverständnis und untergräbt das Vertrauen in die Rechtsordnung. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Gerechtigkeit ist es geboten, sog. „Sandpisten“ von der Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen auszunehmen. Im Übrigen werden auch bei Landes- und Bundesstraßen keine Erschließungsbeiträge erhoben.

Ruhlsdorf, den 09.09.2021

Dienstsiegel

gez. Stefan Scheddin  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Gemeinde Nuthe Urstromtal**

### **Durchführung einer frühzeitigen öffentlichen Auslegung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nuthe-Urstromtal (Wind) nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Gemeindevertretung Nuthe Urstromtal hat in ihrer Sitzung am 08.06.2021 die vorliegende 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nuthe-Urstromtal (Wind) mit Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht gebilligt und beschlossen, die Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) und § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) durchzuführen.

#### Begründung:

Die Gemeindevertretung hat am 21.08.2018 die Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal gemäß §5 Abs. 2b Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Ziel des Sachlichen Teilflächennutzungsplans war es, die Ansiedlung von Windkraftanlagen, Standorte für Bioenergie und Solaranlagen durch Ausweisung geeigneter Standorte zu unterstützen und im Rahmen der kommunalen Planungshoheit zu steuern. Dabei sollte der Nutzung der Windenergie substanziiell Raum verschafft werden und besonders geeignete Stand-orte für Biogasanlagen und Solaranlagen ausgewiesen werden. Im übrigen Gemeindegebiet sollte die Errichtung von raumbedeutsamen Anlagen für erneuerbare Energien dagegen aus-geschlossen bzw. nicht möglich sein.

Der Vorentwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ wurde gemäß Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.02.2020 den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zur Stellungnahme übergeben.

Im Ergebnis der Beteiligung wird das Verfahren geändert:

Inhalt der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nuthe-Urstromtal ist das Ergebnis des Fachgutachtens Erneuerbare Energien hinsichtlich der Flächenausweisung für die Gewinnung von Energie aus Windkraft. Die Flächen werden als Sondergebiete mit Zweckbestimmung „Wind“ ausgewiesen.

Geltungsbereich ist die gesamte Gemarkung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nuthe-Urstromtal (Wind) liegt mit Planzeichnung, Begründungstext und Umweltbericht in der Zeit

**vom 01.10.2021 bis einschließlich 01.11.2021**

im Bauamt der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal, Raum 210, zu den nachfolgenden Dienstzeiten:

Montag	8.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 17.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahme zu dem Vorentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist aufgrund der Corona-Pandemie nicht vorhersehbar, ob die Gemeindeverwaltung zum Offenlegungszeitpunkt für den Publikumsverkehr geöffnet ist. Sie können die Unterlagen nach telefonischer Terminvereinbarung und unter Einhaltung der Hygienevorschriften und der Anweisungen der Mitarbeiter einsehen.

Ergänzend werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB der Inhalt der Bekanntmachung sowie die Unterlagen zur öffentlichen Auslegung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während der Auslegungsfrist unter <https://nuthe-urstromtal.de/> eingesehen werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

#### Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist.

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3]), geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])

Nuthe Urstromtal, den 08.09.2021

gez. Scheddin  
Bürgermeister

## **Sonstige Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften**

### **Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Frankenförde**

Tag: 05.11.2021  
Zeit: 19.00 Uhr  
Ort: Mehrzweckgebäude Frankenförde, 14947 Nuthe-Urstromtal

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Wahl des Versammlungsleiters
4. Verlesen des Rechenschaftsberichtes
5. Kassenbericht
6. Verlesen des Protokolls 2019
7. Entlastung des alten Vorstandes
8. Vorschläge für den neuen Vorstand und Kassierer
9. Wahlakt
10. Fragen und Sonstiges
11. Auszahlung der Jagdpacht 2020 und 2021
12. gemütliches Beisammensein

Hinweis: Bei Veränderungen der Flächeneigentümer bitte aktuelle Grundbuchauszüge vorlegen.

Bitte beachten Sie die dann geltenden Hygienevorschriften.

*Vorstand der Jagdgenossenschaft Frankenförde*

Frankenförde, den 08.09.2021

### **Impressum – Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal**

Herausgeber, Druck und Verlag:

Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Der Bürgermeister, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal  
Tel.: 03371/68622, Fax.: 03371/686-43 E-Mail: [gv@nuthe-urstromtal.de](mailto:gv@nuthe-urstromtal.de)

Auflage: 100 Exemplare

Das Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal erscheint in der Regel einmal im Monat.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt liegt kostenlos während der Servicezeiten in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal aus. Der Inhalt des Amtsblattes steht im Internet unter <http://www.nuthe-urstromtal.de> als Download zur Verfügung.